

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 28

Berlin, den 13. Oktober 2023

03227

4.10.2023	Gesetz zur Änderung des Disziplingesetzes	334
	2031-1	
4.10.2023	Gesetz über die Abschaffung der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium . . .	335
	2230-1; 2230-1-5; 2230-1-9	
4.10.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes	337
	9240-4	
5.9.2023	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	341
	2013-1-8	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 €

Gesetz

zur Änderung des Disziplinargesetzes

Vom 4. Oktober 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 41 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesdisziplinargesetzes“ die Wörter „vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Gesetz über die Abschaffung der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium

Vom 4. Oktober 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 werden am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss ausschließlich auf Grund der schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 erworben.“
2. § 26 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt durch Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10.“
3. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Abschlüsse, die im Herkunftsland einen unmittelbaren Berufszugang eröffnen; diese werden gemäß den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewertet und anerkannt. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Ausbildungsnachweises mit einem durch dieses Gesetz geregelten schulischen Berufsabschluss der Aus- oder Weiterbildung ist die Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich nicht reglementierter Berufe die zuständige Stelle im Sinne von § 8 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin.“
4. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „absoluter Mehrheit“ durch die Wörter „der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder“ und die Wörter „allgemeinen Geschäftsordnung“ durch das Wort „Mustergeschäftsordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „und Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie Gremien und Versammlungen von Eltern“ werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Gleiches gilt für Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie Versammlungen von Eltern.“

Artikel 2 Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2023 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „vorgestellt“ die Wörter „und reflektiert“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums ist mindestens einmal in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eine mediengestützte Projektarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit in einem fachbezogenen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Thema zu erbringen. Das Thema der Projektarbeit soll den fachbezogenen Inhalten des Rahmenlehrplans für die Doppeljahrgangsstufe 9/10 inklusive der übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans Teil B entstammen. Die jeweils fachlich zuständige Lehrkraft berät und unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Projektarbeit. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und sollen im Rahmen einer Präsentation vorgestellt und reflektiert werden. Das von den Schülerinnen und Schülern gewählte Präsentationsformat soll geeignet sein, von den Schülerinnen und Schülern erworbene Medienkompetenzen als Teil der zu erwerbenden Präsentationskompetenz einzubringen. Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die mediengestützte Projektarbeit einem Fach zugeordnet, in dem gemäß Anlage 4 Klassenarbeiten zu schreiben sind, wird sie auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten angerechnet und die erbrachte Leistung als schriftliche Leistung gewertet. Die Gesamtkonferenz beschließt auf Vorschlag der Fachkonferenz, welche der Klassenarbeiten ersetzt werden kann, und die Grundsätze zur Gewichtung der eine Klassenarbeit ersetzenden mediengestützten Projektarbeit. Ist die mediengestützte Projektarbeit einem Fach zugeordnet, in dem keine Klassenarbeiten zu schreiben sind, sind die in der mediengestützten Projektarbeit erzielten Leistungen den jeweiligen sonstigen Leistungen in diesem Fach zuzuordnen. Das Erbringen von mediengestützten Projektarbeiten durch Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 ist in geeigneter Weise durch die Schule zu dokumentieren.“
 - c) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 10 bis 12.
2. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule, die die erweiterte Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten das Zeugnis über den jeweils erreichten Abschluss (Prüfungszeugnis). Sofern gleichzeitig die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wurde, ist dies auf dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss zu vermerken. Erwerben Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums einen in Satz 1 genannten Abschluss, ist dies auf dem Jahrgangszeugnis des Schuljahres zu vermerken, in dem der Abschluss erworben wurde.“
3. In § 23 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „nimmt“ durch die Wörter „erwirbt diesen“ ersetzt und die Wörter „an der Prüfung teil“ gestrichen.
4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Sekundärschule“ durch das Wort „Sekundarschule“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „allen Schularten der Sekundarstufe I“ durch die Wörter „der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erwerben den mittleren Schulabschluss, wenn sie die Bedingungen des § 44 Absatz 8, und die erweiterte Berufsbildungsreife, wenn sie die Bedingungen des § 44 Absatz 9 erfüllen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sofern sie nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet wurden, sind diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule“ gestrichen.
6. In § 34 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „; die Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die Qualifikationsphase eines Gymnasiums vorbereitet werden, können auch im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden“ gestrichen.
7. In § 41 Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
8. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule ist der“ ersetzt und das Wort „ist“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule werden die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Schulabschlusses“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule werden die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Berufsbildungsreife“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
 - e) Die Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 5 bis 7.
 - f) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:
„(8) Am Gymnasium ist der mittlere Schulabschluss bestanden, wenn
 1. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder
 2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder für ungenügende und mangelhafte Leistungen in jeweils höchstens einem Fach bei ansons-

ten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß den Sätzen 2 bis 4 nachgewiesen werden kann.

Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Zum Ausgleich von ungenügenden Leistungen in einem Fach oder ungenügenden und mangelhaften Leistungen in jeweils höchstens einem Fach müssen mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegen. Gehört eine der auszugleichenden mangelhaften Leistungen zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 4 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer ist ein Ausgleich ausgeschlossen.

(9) Am Gymnasium ist die erweiterte Berufsbildungsreife bestanden, wenn die in Absatz 8 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Nichtberücksichtigung eines Faches erreicht werden.“

Artikel 3 Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. August 2023 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss“ durch die Wörter „der Summe der Jahrgangsnoten der Jahrgangsstufe 10 der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des erweiterten Niveaus gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung“ ersetzt.
2. Dem § 49 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 den mittleren Schulabschluss erworben haben und im Schuljahr 2023/2024 die Jahrgangsstufe 10 wiederholen, findet § 4 Absatz 2 Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Bildung der Notensumme die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss zu berücksichtigen sind.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2024, Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes Vom 4. Oktober 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes

Das Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Abschnitt 5 durch folgende Angaben zu den Abschnitten 5 und 6 ersetzt:

„Abschnitt 5: Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs

§ 60 Besondere Ziele der Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs

§ 61 Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf den Wirtschaftsverkehr

§ 62 Sicherung von Flächen zur Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs

§ 63 Liefer- und Ladeverkehrsflächen

§ 64 Stadtverträgliche Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs

§ 65 Routennetz für Großraum- und Schwertransporte

§ 66 Innovationsfördernde Rahmenbedingungen

§ 67 Open Data für Innovationen

§ 68 Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung der Stadtverträglichkeit und Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsverkehrs

Abschnitt 6: Übergangsbestimmungen

§ 69 Übergangsbestimmungen“.

2. In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zweck des Gesetzes ist ferner die Sicherstellung eines effizienten und sparsamen Umganges mit dem knappen Gut des öffentlichen Straßenraums; dies gilt auch im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Groß- und Schwerlasttransporte“ durch die Wörter „Großraum- und Schwertransporte“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Großraum- und Schwerlastverkehr ist“ durch die Wörter „Großraum- und Schwertransporte sind“ ersetzt.

4. In § 37 Absatz 2 werden das Komma und die Wörter „die als Stabsstelle unmittelbar der Leitung untersteht“ gestrichen.

5. In § 51 Absatz 3 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „die als Stabsstelle unmittelbar der Leitung untersteht“ gestrichen.

6. Die Angaben zum Abschnitt 5 werden durch folgende Angaben zu den Abschnitten 5 und 6 ersetzt:

„Abschnitt 5: Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs

§ 60

Besondere Ziele der Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs

(1) Das Land Berlin hat eine an den Zielen der §§ 3 bis 15, der auf den Wirtschaftsverkehr bezogenen Ziele und Vorgaben des StEP Mobilität und Verkehr, des Integrierten Wirtschaftsverkehrskonzepts und weiterer beschlossener gesamtstädtischer Planwerke sowie den besonderen Zielen zur Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 5 ausgerichtete Förderung der Stadtverträglichkeit und Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsverkehrs sicherzustellen.

(2) Um die Stadtverträglichkeit und Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsverkehrs zu gewährleisten, sichert das Land Berlin Infrastrukturf lächen für Schiene und Wasserstraßen, soweit dies in der Zuständigkeit des Landes liegt, oder setzt sich beim Bund für deren Sicherung ein. Dies betrifft insbesondere Standorte mit gesamtstädtischer Bedeutung sowie Flächen zur Errichtung lokaler Umschlagplätze. Hierdurch soll insbesondere die Erreichbarkeit von Quellen und Zielen des Wirtschaftsverkehrs in angemessener Art und Weise sichergestellt werden.

(3) Der Wirtschaftsverkehr soll die Breite der verfügbaren und sinnvoll einsetzbaren sowie sinnvoll kombinierbaren Verkehrsträger nutzen. Insbesondere der Güterfernverkehr soll auf Schiene und Wasserstraße verlagert werden.

(4) Das Land Berlin fördert den sinnvollen Einsatz von Alternativen zum dieselbetriebenen Nutzfahrzeug, insbesondere für lokal emissionsarme Fahrzeuge. Die dafür im öffentlichen Raum erforderliche Ladeinfrastruktur ist einzurichten. Das Land Berlin unterstützt und fördert zudem Ansätze zur Weiterentwicklung leiserer und lokal emissionsfreier Antriebe im Schiffs- und Schienenverkehr, sowie die dazu gehörige Ladeinfrastruktur.

(5) Liefer- und Ladeprozesse sollen möglichst effizient und stadtverträglich erfolgen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese

1. außerhalb der Hauptverkehrszeiten in Tagesrandlagen,
2. möglichst emissionsarm oder
3. gebündelt erfolgen.

(6) Bei der Förderung der Stadtverträglichkeit und Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsverkehrs ist der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der §§ 10 und 21 grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

§ 61

Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug
auf den Wirtschaftsverkehr

(1) Das Land Berlin berücksichtigt die Belange des Wirtschaftsverkehrs im Sinne dieses Gesetzes bei allen Maßnahmen im öffentlichen Straßenland unter Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Flächen sowie bei verkehrsregelnden und verkehrslenkenden Maßnahmen.

(2) Bei behördlichen Eingriffen im Bereich des gemäß § 16 Absatz 3 festgelegten Vorrangnetzes für den Straßenverkehr sind die Belange des Güterverkehrs besonders zu berücksichtigen. Einschränkungen des Güterverkehrs nach Satz 1 sind möglichst zu minimieren oder, soweit unvermeidbar, insbesondere durch Umleitungen abzumildern.

(3) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung definiert unter Mitwirkung der für Wirtschaft und für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltungen Ziele und schafft Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der für Berlin wichtigen multimodalen Umschlagstellen des Güterverkehrs sowie die notwendige Infrastruktur von Umschlagplätzen zur lokalen Ver- und Entsorgung.

(4) Bei der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung wird unter Mitwirkung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung eine Austauschplattform „Berliner Wirtschaftsverkehr“ eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere der regelmäßige Austausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren des Wirtschaftsverkehrs mit den zuständigen Stellen aus Politik und Verwaltung. Die Austauschplattform „Berliner Wirtschaftsverkehr“ unterstützt die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung zudem in allen Fragen der Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs, unterbreitet Vorschläge und

Anregungen und wirkt bei Fortschreibung des Integrierten Wirtschaftsverkehrskonzeptes mit. Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Ergebnisse.

§ 62

Sicherung von Flächen zur Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs

(1) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung entwickelt unter Mitwirkung der für Stadtentwicklung, für Wirtschaft und für Umwelt zuständigen Senatsverwaltungen sowie der Bezirke ein Verkehrsflächensicherungskonzept für den Wirtschaftsverkehr, das den in § 6 und § 60 formulierten Zielen dient. Das Verkehrsflächensicherungskonzept als Teil des Integrierten Wirtschaftsverkehrskonzeptes ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 6 Nummer 11 des Baugesetzbuchs bei der Aufstellung von Bauleitplänen und beim Abschluss städtebaulicher Verträge zu berücksichtigen.

(2) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung prüft im Rahmen der Verkehrsflächensicherung insbesondere, ob bestehende Gleisanlagen, Häfen und Umschlagstellen erhalten werden können sowie brachliegende Schieneninfrastruktur reaktiviert werden kann und setzt sich dafür ein, entsprechende Realisierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Umweltbelangen umzusetzen. Das Integrierte Wirtschaftsverkehrskonzept wird entsprechend angepasst.

(3) Die bestehenden und sich in Betrieb befindenden öffentlichen Binnenhäfen Berlins sind wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung zu sichern und zukunftsfähig zu ertüchtigen. Hierfür sind Ausbaupfade mit der Betreiberin oder dem Betreiber zu entwickeln.

(4) Um eine effiziente und stadtverträgliche Abwicklung von Lieferungen an Haushalte und gewerbliche Kunden zu ermöglichen, soll sowohl bei der Planung im Bestand als auch bei Erweiterung und Neubau von Quartieren ein ausreichend dichtes Netz von Umschlagplätzen entstehen, um eine effiziente und stadtverträgliche Abwicklung von Lieferungen an Haushalte und gewerbliche Kunden zu ermöglichen. Das Integrierte Wirtschaftsverkehrskonzept wird um entsprechende Kriterien, Standards und Umsetzungspfade erweitert.

§ 63

Liefer- und Ladeverkehrsflächen

(1) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung erarbeitet unter Einbindung der Bezirke und der Austauschplattform „Berliner Wirtschaftsverkehr“ einen Leitfaden für die Bedarfsermittlung von Liefer- und Ladeverkehrsflächen und definiert darin konkrete Qualitäts- und Quantitätskriterien für Liefer- und Ladeverkehrsflächen im öffentlichen Raum. Der Leitfaden soll sicherstellen, dass für den Wirtschaftsverkehr Liefer- und Ladeverkehrsflächen in ausreichendem Maß und in angemessener Erreichbarkeit zu beliefernden Geschäften eingerichtet werden. Der Leitfaden ist spätestens zwei Jahre nach dem 14. Oktober 2023 vorzulegen.

(2) Nutzungs- und Bedarfsänderungen für Liefer- und Ladeverkehrsflächen im Sinne des in Absatz 1 genannten Leitfadens werden regelmäßig nach fünf Jahren überprüft und die ermittelten Bedarfe ausgewiesen. Bei der Bauleitplanung sind diese Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Den Belangen des Wirtschaftsverkehrs soll bei der Planung und Einrichtung von Liefer- und Ladeverkehrsflächen Vorrang gegenüber der Einrichtung von Parkflächen für anderweitige Nutzungen gewährt werden. Liefer- und Ladeverkehrsflächen werden bedarfsgerecht eingerichtet.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Absätze hat die Einrichtung von Liefer- und Ladeverkehrsflächen vorrangig im privaten Raum zu erfolgen.

§ 64

Stadtverträgliche Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs

(1) Für eine stadtverträglichere Ver- und Entsorgung sollen Nebenverkehrszeiten unter Berücksichtigung immissionsschutzrecht-

licher, straßenverkehrsrechtlicher und straßenrechtlicher Vorgaben verstärkt genutzt werden.

(2) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung prüft in Abstimmung mit den Infrastrukturbetreibern des öffentlichen Verkehrs sowie den Verkehrsunternehmen in regelmäßigen Abständen, spätestens aber alle fünf Jahre, ob Flächen und Kapazitäten der nicht straßengebundenen Infrastruktur für den Wirtschaftsverkehr ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs nutzbar gemacht werden können.

§ 65

Routennetz für Großraum- und Schwertransporte

(1) Für Großraum- und Schwertransporte im Sinne des § 6 Absatz 3 wird ein Routennetz festgelegt. Es werden verbindliche Mindestkriterien zur Verbesserung des baulichen Zustands des Routennetzes sowie zum Ausbau, der Sanierung und zur Verbesserung der Qualität des Routennetzes festgelegt. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Routennetzes wird die Austauschplattform „Berliner Wirtschaftsverkehr“ beteiligt.

(2) Haupttrouten sind in ihrer Nutzbarkeit langfristig zu sichern. Diese sind instand zu halten; Bedarfe der Großraum- und Schwertransporte sind bei der Neuerrichtung und Umgestaltung zu beachten. Das Land Berlin wirkt darauf hin, dass weitere Übergabepunkte für Großraum- und Schwertransporte in Nähe der Landesgrenzen eingerichtet werden.

(3) Bei Einschränkungen im Routennetz erfolgt eine möglichst frühzeitige Information.

(4) Das Routennetz für Großraum- und Schwertransporte wird auf Vorlage der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung und der Bezirke vom Senat beschlossen und ist zu veröffentlichen.

§ 66

Innovationsfördernde Rahmenbedingungen

(1) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung definiert im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung Ziele für neue Mobilitäts- und Logistikangebote. Die für Verkehr und Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen schaffen die hierfür erforderlichen innovationsfördernden Rahmenbedingungen. Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung richtet zudem eine zentrale Projektdatenbank für Modellprojekte ein. Die Evaluation der Modellprojekte ist dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

(2) Weitere öffentliche Stellen, die durch ein Modellprojekt nach Absatz 1 betroffen sind, werden in die Begleitung, Erprobung, Beratung und Bewertung miteinbezogen.

(3) Das Land Berlin unterstützt und fördert neue Mobilitäts- und Logistikangebote im Rahmen der geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der Ziele gemäß §§ 3 bis 15.

§ 67

Open Data für Innovationen

(1) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung schafft eine öffentliche Plattform für verkehrsrelevante Daten, mit der folgende Zwecke verfolgt werden:

1. Die Plattform soll den zuständigen öffentlichen Stellen dazu dienen, Daten verfügbar zu machen und abzurufen, mit denen der Verkehr im Sinne einer stadtverträglichen Mobilität gesteuert werden kann.
2. Es soll eine umfassende Datengrundlage insbesondere für die Verkehrssteuerung, Verkehrsbeeinflussung, Planung und Angebotsentwicklung geschaffen werden. Verkehrsrelevante Daten sollen dafür in einem interoperablen Daten- und Informationssystem gebündelt für den Austausch zwischen verschiedenen Stellen verfügbar gemacht werden.
3. Regelungen zur Bereitstellung und zum Austausch von Verkehrsdaten sollen Vertrauen und Klarheit schaffen und bei der

Nutzung der Daten Missbrauch und Wettbewerbsverzerrung vermeiden.

4. Mittels eines öffentlich zugänglichen Datenportals sollen verkehrsrelevante Daten der Allgemeinheit zugänglich und zur Nutzung für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke (Weiterverwendung) verfügbar gemacht werden.
5. Vertrauliche Daten sollen in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich der Plattform den jeweils zuständigen öffentlichen Stellen verfügbar gemacht werden und diesen insbesondere als Planungsgrundlage oder zur genehmigungsrechtlichen Kontrolle zur Verfügung stehen.
6. Die Open Data-Strategie des Landes Berlins soll im Rahmen der geltenden Vorschriften unterstützt werden.

(2) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung beachtet zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Rahmen-setzungen und Grundsätze:

1. Bei der Entwicklung der öffentlichen Plattform soll eine Abhängigkeit von einzelnen Anbieterinnen und Anbietern für den Aufbau und den laufenden Betrieb der Plattform vermieden werden.
2. Die Plattform wird entsprechend der verschiedenen Zwecke und Zugriffsbereiche modularisiert aufgebaut.
3. Der EU- und bundesrechtliche Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern wird beachtet, insbesondere das Intelligente Verkehrssysteme Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1553), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2640) geändert worden ist, die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1) und die auf dieser Richtlinie basierenden delegierten Rechtsakte der Kommission.
4. Standardisierte Schnittstellen und Kommunikationsverfahren werden an die Vorgaben und Verfahrensweisen des Nationalen Zugangspunktes im Sinne von § 2 Nummer 11 des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes angepasst.
5. Bei Planung und Umsetzung werden Schnittstellen zu anderen landeseigenen Datenplattformen mitberücksichtigt, insbesondere zu dem zentralen Datenportal gemäß § 13 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Verkehrsrelevante Daten sind alle statischen, semi-dynamischen und dynamischen Daten mit verkehrlicher Relevanz, insbesondere Straßen-, Verkehrs- und Reisedaten im Sinne des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes sowie weitere Daten, die für verkehrliche Belange eine Bedeutung haben können.

(4) Folgende verkehrsrelevante Daten können der Allgemeinheit über das Datenportal nach Absatz 1 zugänglich gemacht werden:

1. Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 und § 51 des Personenbeförderungsgesetzes sowie Fahrpläne gemäß § 40 des Personenbeförderungsgesetzes, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (Tarife) gemäß § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und Fahrgastinformationen gemäß § 12a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
2. Mobilitätsdaten, zu deren Bereitstellung Unternehmer und Vermittler nach § 3a des Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet sind,
3. verkehrsrelevante Daten, die bei öffentlichen Stellen des Landes Berlin vorliegen, soweit insbesondere der Schutz personenbezogener Daten und der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder der Schutz besonderer öffentlicher Belange sowie der Schutz von behördlichen Entscheidungsprozessen nicht entgegenstehen; für die Beurteilung und Abwägung gelten die §§ 6 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend,

4. verkehrsrelevante Daten, zu deren öffentlicher Bereitstellung über das Datenportal eine private Stelle als Auflage in einem Zulassungs-, Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid oder im Rahmen eines Vertrages verpflichtet wurde sowie
5. weitere verkehrsrelevante Daten, die von privaten Stellen zur öffentlichen Bereitstellung über das Datenportal verfügbar gemacht werden.

(5) Folgende vertrauliche Daten mit verkehrlicher Relevanz können in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich der Plattform mit abgestuften Zugriffsberechtigungen zugänglich gemacht werden:

1. Vertrauliche verkehrsrelevante Daten, die bei öffentlichen Stellen des Landes Berlin vorliegen sowie
2. verkehrsrelevante Daten, zu deren vertraulicher Bereitstellung im nicht öffentlich zugänglichen Bereich der Plattform eine private Stelle als Auflage in einem Zulassungs-, Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid oder im Rahmen eines Vertrages verpflichtet wurde.

Vertrauliche Daten sind insbesondere solche Informationen, bei denen der Schutz personenbezogener Daten, der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder der Schutz besonderer öffentlicher Belange sowie der Schutz von behördlichen Entscheidungsprozessen einer allgemeinen Zugänglichkeit entgegenstehen. Für die Beurteilung und Abwägung sind die Maßgaben der §§ 6 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Die verkehrsrelevanten Daten sollen von der jeweiligen datenliefernden öffentlichen oder privaten Stelle in einem maschinenlesbaren Format verfügbar gemacht werden.

(7) Die Weiterverwendung von über das Datenportal allgemein zugänglichen Daten richtet sich nach dem Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114). Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 074 vom 4.3.2021, S. 35), des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I S. 1045) geändert worden ist, des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, und spezialgesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

(8) Die Vorgaben des E-Government-Gesetzes Berlin und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit sind auf die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden.

(9) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu der öffentlichen Plattform durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zum Aufbau und Betrieb der Plattform, zum Datenaustausch sowie zu den Nutzungsbestimmungen. Anforderungen an die Barrierefreiheit sind dabei zu berücksichtigen. Festlegungen zum Datenaustausch sollen das Verfahren sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Nutzungsbestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, die Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.

§ 68

Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung der Stadtverträglichkeit und Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsverkehrs

Zur Finanzierung der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung dieses Abschnittes stellt das Land Berlin Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Dabei sind auch Mittel aus Bundes- und europäischen Förderprogrammen zur Förderung heranzuziehen.

Abschnitt 6: Übergangsbestimmungen**§ 69**
Übergangsbestimmungen

Verkehrsspezifische Planwerke, deren Planungsprozess vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, können von den Vorgaben dieses Gesetzes abweichen, wenn sich andernfalls gravierende Verzögerungen bei der Erstellung und Verabschiedung des Planwerks ergeben.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung Vom 5. September 2023

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6910 Buchstabe c“ durch die Angabe „6918“ ersetzt und werden die Wörter „und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist“ gestrichen.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Tarifstelle 1002 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „3,07“ durch die Angabe „3,10“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „0,51“ durch die Angabe „0,55“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „10,23 – 17,90“ durch die Angabe „10,25 – 18“ ersetzt.
 - b) Tarifstelle 1003 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „2,56 – 25,56“ durch die Angabe „3 – 26“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „1,53“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) In Tarifstelle 1081 Buchstabe b wird die Angabe „4,09 – 20,45“ durch die Angabe „4,50 – 21“ ersetzt.
 - d) In Tarifstelle 1791 wird die Angabe „6,14 – 58,80“ durch die Angabe „6,50 – 60“ ersetzt.
 - e) In Tarifstelle 1901 wird die Angabe „36,79 – 741,37“ durch die Angabe „38 – 745“ ersetzt.
 - f) Tarifstelle 1974 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,10“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „0,51“ durch die Angabe „0,55“ ersetzt.
 - g) Der Tarifstelle 2245 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflage zur Erlaubnis 50 – 1500“
 - h) Den Tarifstellen 2246, 2247 und 2248 wird jeweils folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 50 – 1000“
 - i) In Tarifstelle 2249 wird Buchstabe d aufgehoben.
 - j) Tarifstelle 2326 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe g wird die Angabe „9,20 – 296,04“ durch die Angabe „9 – 296“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe i wird die Angabe „6,14 – 153,39“ durch die Angabe „6 – 154“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe j wird die Angabe „10,74 – 869,20“ durch die Angabe „11 – 869“ ersetzt.
 - dd) Buchstabe l wird aufgehoben.
 - ee) In Buchstabe m wird die Angabe „30,68“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
 - ff) Buchstabe n wird aufgehoben.
 - gg) In der Anmerkung am Ende der Tarifstelle wird im Wortlaut zu Buchstabe a die Angabe „16,87“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
 - k) Nach Tarifstelle 2326 wird folgende Tarifstelle 2327 eingefügt:

„2327 Amtshandlungen nach § 5 des Gaststätten-gesetzes

 - a) Erlass von Auflagen bei erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieben gemäß § 5 Absatz 1 des Gaststättengesetzes 50 – 400
 - b) Erlass einer Anordnung bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben gemäß § 5 Absatz 2 des Gaststätten-gesetzes 50 – 400“
 - l) In Tarifstelle 2345 wird die Angabe „123,73“ durch die Angabe „100 – 500“ ersetzt.
 - m) In Tarifstelle 2347 wird die Angabe „59,31“ durch die Angabe „100 – 500“ ersetzt.
 - n) Tarifstelle 2531 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „84,36 – 2075,33“ durch die Angabe „84 – 2075“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „13,80 – 401,88“ durch die Angabe „14 – 402“ ersetzt.
 - cc) In den Buchstaben c und d wird die Angabe „3,07“ jeweils durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - dd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 50 – 1000“
 - o) In Tarifstelle 2610 Buchstabe b wird die Angabe „20“ durch die Angabe „40 – 500“ ersetzt.
 - p) Tarifstelle 2765 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „118,11 – 1181,08“ durch die Angabe „118 – 1181“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „13,80 – 154,92“ durch die Angabe „14 – 155“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „14,32“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - dd) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „29,14“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „58,80“ durch die Angabe „59“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „58,80“ durch die Angabe „59“ ersetzt.
 - ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 50 – 800“

- q) In Tarifstelle 4305 wird die Anmerkung am Ende der Tarifstelle wie folgt gefasst:
 „Gebührenfrei:
 Nichtschülerprüfung für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach den SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Abschluss- oder Abgangszeugnis einer deutschen Schule sowie für Waldorfschülerinnen und -schüler.“
- r) Tarifstelle 6903 wird wie folgt gefasst:
 „6903 Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anliegergebrauch und Sondernutzung
- | | |
|--|-----|
| a) Entscheidung über das Vorliegen eines Anliegergebrauchs auf Antrag | 40 |
| b) Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für Sondernutzungserlaubnisse, u. a. für den Einsatz von Schrägaufzügen, Mobilkränen, Hebebühnen und Liften – je Zulassung | 250 |
- Anmerkung:
 Die Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren ermöglicht bezirksübergreifend die Erteilung von einheitlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Nutzung von Straßenland an wechselnden Einsatzorten.
- | | |
|---|-------------------------------|
| c) Änderung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis | 1/10 – 5/10 der vollen Gebühr |
| mindestens jedoch | 15 |
| d) Zustimmung zur Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf den oder die Rechtsnachfolger | 30 |
| e) schriftliche oder elektronische Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion | 40 |
| f) Entscheidungen zu Sondernutzungsgebühren | |
| 1. Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei unerlaubter Sondernutzung, je Vorgang | 50 – 200 |
| 2. vorbehaltene Nachprüfung oder nachträgliche Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei Erteilung einer Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung oder einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung, je Vorgang | 50 – 200 |
| g) Amtshandlungen im Zusammenhang mit Aufgrabeverboten | |
| 1. Auskunft in schriftlicher oder elektronischer Form über den Umfang oder die Dauer eines Aufgrabeverbotes, je Anfrage | 30 |
| 2. Erteilung einer Ausnahme zu einem Aufgrabeverbot, je Maßnahme | 80 – 250 |
| h) allgemeine Zulassung einer Sondernutzung – je Zulassung | 100 – 600“ |
- s) Der Tarifstelle 6905 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 „c) stationsunabhängiges Anbieten gewerblicher Mietflotten, je Erlaubnis 120“
- t) Tarifstelle 6911 wird wie folgt geändert:
 aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 „a) Sitzgelegenheiten sowie Wartehallen und vergleichbare Witterungsschutzeinrichtungen an Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs, je Standort 40“
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 „b) Fahrgastinformationsanzeiger und Fahrausweisautomaten des Öffentlichen Personennahverkehrs, je Standort 40“
- cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 „d) Stationen für Mietfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Lastenfahrräder, Motorroller, Elektrokleinstfahrzeuge, Carsharing-Fahrzeuge u. Ä.) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen, je Station 60“
- dd) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
 „g) anbieterneutrale Mikro-Depot-Container und anbieterneutrale Packstationen, je Anlage 60“
- u) Tarifstelle 6918 wird wie folgt geändert:
 aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Wörter „nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ gestrichen.
 bb) In Buchstabe c werden die Wörter „sog. Kleine Zustimmung“ durch die Wörter „Kleine Baumaßnahmen“ ersetzt.
- v) Tarifstelle 6919 wird wie folgt gefasst:
 „6919 Ordnungsbehördliche Maßnahmen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes oder § 8 Absatz 7a des Bundesfernstraßengesetzes 100 – 300“
- w) Tarifstelle 6921 wird wie folgt gefasst:
 „6921 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugs auf städtischen Wochenmärkten (einschließlich begonnener Umsetzungen und Leerfahrten von Abschleppfahrzeugen) 120
- Anmerkung:
 Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist.
 Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z. B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.
 Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon,

ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.

Die Kosten des beauftragten Abschleppunternehmens sind mit der Gebühr nicht abgegolten.“

- x) Tarifstelle 7861 wird aufgehoben.
- y) Tarifstelle 8351 wird wie folgt gefasst:
 „8351 Amtshandlungen nach dem Spielhallengesetz Berlin
 - a) Erlaubnisse für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen
 - 1. Erlaubnis zum Betrieb 1000 – 3000
 - 2. Erlaubnis zur Stellvertretung 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 1
 - b) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 100 – 1500“
- z) Tarifstelle 8399 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „100,21 – 1479,17“ durch die Angabe „100 – 1500“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „13,80 – 569,17“ durch die Angabe „14 – 600“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „14,32“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „14,83“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d wird die Angabe „697,40“ durch die Angabe „700“ ersetzt.

ee) In Buchstabe e wird die Angabe „43,97“ durch die Angabe „60 – 400“ ersetzt.

ff) In Buchstabe f wird die Angabe „6,14 – 59,31“ durch die Angabe „7 – 60“ ersetzt.

gg) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Veranstaltungserlaubnis 50 – 500“

aa) In Tarifstelle 8802 wird die Angabe „46,02 – 539,92“ durch die Angabe „46 – 540“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. September 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

